

المجاس الأعلى للمسلمين في المانيا

Almanya Müslümanlari Merkez Konseyi Central Council of Muslims in Germany Conseil superieur des musulmans d'Allem.

Stellungnahme des ZMD zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderehen

Grundsätzlich unterstützen wir das Anliegen der Bundesregierung, die Rechte von Kindern und Jugendlichen, auch jenen, die in anderen Staaten mit anderen Kulturen und Rechtstraditionen aufgewachsen sind, nun aber in Deutschland leben, in besonderer Weise zu schützen. Die dahinter stehende Absicht, dass Jugendliche aufgrund eines vor ihrer Immigration nach Deutschland gezeigten Verhaltens in der deutschen Gesellschaft keine Nachteile hinsichtlich Bildungs- und Berufschancen erleiden sollen, ist ebenfalls zu begrüßen. Dies steht insoweit im Einklang mit unserer gesellschaftspolitischen Haltung, dass Jungendliche und junge Erwachsene erst nach einer erfolgreichen Schul- und Berufsausbildungszeit, und damit regelmäßig nach Volljährigkeit, mit der Eheschließung zuwarten sollten.

Der Referentenentwurf ist bei dem Juristenverbänden überwiegen auf Kritik (z.B. Deutscher Juristinnen Bund, Deutscher Familienrechtstag u.a.) oder gänzliche Ablehnung (DAV) gestoßen. Die Juristenverbände haben zweifelsohne die langjährige Praxiserfahrung, so dass wir hierauf aufbauend deren Einschätzung überwiegend teilen und dem vorgelegten Entwurf ebenfalls kritisch gegenüberstehen. Ergänzend zu der so von den Fachverbänden geäußerten Kritik nehmen wir nachfolgend zum Entwurf wie nachfolgend Stellung.

Weshalb eine Eigenentscheidung untersagt werden soll, die Jugendliche in Deutschland im Falle eines Einverständnisses ihrer Erziehungsberechtigten und eines Familiengerichts nach derzeitiger Rechtslage Jahre lang treffen durften und weiterhin treffen dürfen, und weshalb Entscheidungen, die aus dem Ausland zugewanderte oder geflüchtete Jugendliche in ihrem Herkunftsland nach dort geltendem Recht legal für sich getroffen haben, für ungültig erklärt

oder aufgehoben werden sollen, erscheint zumindest nicht hinreichend plausibel. Allein die Tatsache, dass die Gesellschaft hierzulande Ehen von Minderjährigen insgesamt kritischer beurteilt als früher und deutsche Familiengerichte in den letzten Jahren immer seltener heiratswillige Minderjährige ab 16 Jahren von dem allgemein bestehenden Volljährigkeitserfordernis für das Eingehen eines Eheverhältnisses befreien können, genügt hierfür nicht als Rechtfertigungsgrund für eine systematische Neuordnung der bewährten und mit Schutzmechanismen versehenen Rechtslage.

Da eine solche Befreiung von der Volljährigkeitsvoraussetzung bei unter 16-Jährigen auch bisher aus Kinderschutzgründen in Deutschland nicht zulässig war, erkennen wir in der nun beabsichtigten Klarstellung, dass auch im Ausland geschlossene Ehen unter 16-Jähriger hierzulande nicht gelten, einen Schritt zur Chancengleichheit zwischen in Deutschland aufgewachsenen Jugendlichen und Immigranten: Eine Ehe mit einem unter 16-Jährigen könne demnach nicht nur nach deutschem Recht nicht eingegangen werden (§ 1303 BGB), sondern sei auch, wenn sie in einem anderen Staat zu einem Zeitpunkt eingegangen worden ist, zu dem einer der Partner das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, in Deutschland als unwirksam anzusehen (Art. 13 Abs. 3 Satz 1 EGBGB).

Dass die Ehe aufhebbar sein soll, wenn einer der Partner bei Eheschließung das 16. Lebensjahr bereits überschritten hatte (Art. 13 Abs. 3 Satz 2 EGBGB) aber noch nicht volljährig ist, erscheint ebenso berechtigt. Es gilt schließlich zu berücksichtigen, die betreffenden können im neuen Lebensumfeld in Deutschland selbst zu der Erkenntnis gelangt sein, dass die Verpflichtungen eines Eheverhältnisses für sie als noch nicht Volljährige eine zu große Belastung sind und müssen in diesem Fall nicht den bürokratisch aufwendigeren Weg einer Scheidung beschreiten. Die Aufhebung jenes minderjährig geschlossenen Eheverhältnisses jedoch zum Regelfall zu erklären und nicht nur den beiden Ehepartnern, sondern auch den lokalen Behörden quasi nahe zu legen, eine solche Ehe stets aufzuheben, erachten wir als einen zu großen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen, zumal ihnen damit indirekt unterstellt wird, diese Ehe nur unter gesellschaftlichem Zwang nicht aber aus eigenem Antrieb heraus eingegangen zu sein. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Einzelumstände keine Berücksichtigung finden sollen.

So berechtigt es ist, tatsächlich unter Zwang geschlossene Ehen aufzuheben bzw. als rechtsunwirksam zu erklären, so unberechtigt ist es aber, junge Paare zur Aufhebung ihrer bereits geschlossenen Ehe zu zwingen. Dies gilt auch dann, wenn einer der Partner das 18. Lebensjahr bei Eheschließung noch nicht vollendet hatte. Der Verweis auf die Tatsache, mit Erreichen der Volljährigkeit beider Partner könnten diese sich erneut zur Eheschließung entscheiden, überzeugt nicht, denn sie sind die Ehe schließlich als beabsichtigten Dauerzustand eingegangen, der ihnen nicht aufgrund einer behördlichen Entscheidung von außen unterbrochen werden sollte. In einigen Fällen haben sich aus jenen minderjährig geschlossenen Ehen sogar bereits Kinder ergeben, für die bei einer Aufhebung der Ehe ihrer Eltern vergleichbar einer Scheidung erstens spezifische sorge- und unterhaltsrechtliche Entscheidungen getroffen werden müssten und denen zweitens von Staats wegen eine Beeinträchtigung ihrer bisherigen gewohnten elterlichen Bindung zugemutet wird. Eine derartige Zumutung kann gerade nicht im Sinne des Kinderschutzes liegen, auf den sich der Gesetzgeber bei diesem Entwurf beruft. Schließlich erschwert man den jugendlichen Immigranten dadurch ein geordnetes Familienleben in Deutschland und somit auch ihre Integration in die deutsche Gesellschaft.

Als Religionsgemeinschaft sind unsere Mitgliedsgemeinden wie andere Religionsgemeinschaften auch für religiöse Trauungen zuständig. Da unsere Imame bereits bisher nur diejenigen Verlobten trauen dürfen, deren standesamtliche Urkunde bereits vorliegt, würden sie im Falle einer Gültigkeit des geplanten Gesetzes konsequenterweise auch keine Minderjährigen trauen. Zugleich würden sie, wie bereits bisher üblich, Verlobten generell raten, mit ihrer Heiratsentscheidung bis zur Volljährigkeit zu warten. Die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen ist uns Muslimen insoweit mindestens ebenso wichtig wie die Unterstützung von Heirat und Familienneugründung.

Dass Geistliche aus unserem Verband sich gegen Buchstaben und Absicht des geplanten Heiratsverbots von Minderjährigen stellen, kann deshalb ausgeschlossen werden. Ebenso wenig werden sie einer im Ausland staatsrechtlich geschlossenen Ehe von Minderjährigen in Deutschland ihre religiöse Legitimation erteilen, da für uns als Zentralrat der Muslime in Deutschland deutsche Gesetze stets den Maßstab darstellen.

Begrüßenswert erachten wir – für den Fall der Einbringung des Referentenentwurfs als Gesetzesvorlage - immerhin, dass mit der Aufhebung einer minderjährig im Ausland geschlossenen Ehe nach dem neuen Gesetz keine asyl- und aufenthaltsrechtliche Statusänderung für die Betroffenen einhergehen soll. Schließlich haben einige davon nicht zuletzt aufgrund ihres rechtmäßig geschlossenen Eheverhältnisses, das nach deutschem Rechtsverständnis künftig als "unwirksam" gelten soll, erst die Einreise- und Aufenthaltserlaubnis in Deutschland erhalten.

Da in vielen Staaten, aus denen in letzter Zeit Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind, nicht nur die Heirat von unter 18-Jährigen legal ist, sondern auch gelegentlich gesellschaftlicher Druck auf Jugendliche zur Heirat ausgeübt wird, ist die Absicht der Bundesregierung, jene Personengruppe in Deutschland von der Last ihrer minderjährig geschlossenen Ehe zu befreien, insgesamt durchaus verständlich. Ein pauschales Heiratsverbot unter 18-Jähriger und mehr noch die nahe gelegte behördliche Aufhebung von rechtmäßig im Ausland geschlossenen Ehen erscheint uns dafür jedoch der falsche Weg.